

zung der *veritas precum*, die bereits die spätantiken Kaiser in das Urkundenrecht eingeführt hatten. Vermittelt durch ein Zitat des Papstes Pelagius II. (555–560) und kirchenrechtliche Sammlungen des ausgehenden 11. Jahrhunderts (u. a. die des Kardinals Deusdedit) dürfte sie auch Urban II. bekannt gewesen sein⁵⁰.

Erfuhren wir bereits durch Hugo von Grenoble, daß Guido von Vienne nach eigenem Geständnis eine Summe von 500 *solidi* an der Kurie aufwandte, um sein Privileg zu erwerben⁵¹, und lieferte der neuentdeckte Text auch den Wortlaut seines Einschubs, so ist eine weitere Quelle geeignet, noch genaueren Einblick in die Umstände zu eröffnen, unter denen Guidos Sachwalter an der Kurie wirkte. Die Nachrichten stammen von dem nicht unbekannten nordfranzösischen Abt Gottfried von Vendôme. Als dieser Abt um 1119–20 von dem nunmehr zum Papst (Calixt II.) aufgestiegenen Guido eine Einladung an die Kurie erbat und diese nicht erhielt, schrieb er einen überaus deutlichen und höchst aufschlußreichen Brief: Der Papst, das heißt der frühere Erzbischof Guido, möge sich in Erinnerung rufen, wie

⁵⁰) Pelagius II. JK 1033 (J 669): *ea vero que subreptione sub falsis precibus impetrantur, nullum remedium supplicantibus ferre*. Zitiert in Coll. Britannica (P. E w a l d, NA 5, 559 Nr. 61), bei Deusdedit, Coll. can. IV, 99 (Wolf von G l a n v e l l S. 443f.), bei Ivo von Chartres, Coll. III partium I, 54, 27; Decr. IV, 191 (Migne PL 161, 308), und bei Gratian C. 25 q. 2 c. 16, wo auch die wichtigsten Stellungnahmen der spätrömischen Kaiser zusammengestellt sind. Vgl. P. H e r d e, Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdeliktes im Mittelalter, Traditio 21 (1965) S. 291ff.

⁵¹) Wie dieses Geld im einzelnen eingesetzt wurde, zeigt ein Bericht des Abtes Guibert von Nogent zum Jahre 1107 (De vita sua, ed. G. B o u r g i n [1907] S. 140ff.): Der Elekt Walter von Laon wendet mindestens 40 Pfund auf, um seine Wahl bestätigen zu lassen. Auch Ivo von Chartres (epist. 87; Migne PL 162, 108), Hugo von Flavigny (MGH SS 8, 494) und Eadmer (Hist. Novorum ed. M. R u l e [1884] S. 69) klagen über die Käuflichkeit der Kurie. Voll ins Licht tritt sie in der Historia Compostellana im ersten Viertel des 12. Jh. Die Zahlung von *benedictiones* zum Zwecke des Privilegienerwerbs erscheint hier als normaler und kanonistisch auch durchaus vertretbarer Vorgang, denn die Zahlung dient wenigstens theoretisch nicht dem Erwerb der Urkunde, sondern dem Unterhalt des Papstes und der beteiligten Personen an der Kurie. Auch für eine noch nicht rechtskräftige Urkunde waren bereits beträchtliche Summen zu zahlen, wie sich im Falle der unbesiegelten Vorfassung von JL 7160 ergibt. Näheres bei K. J o r d a n, Zur päpstl. Finanzgeschichte im 11.–12. Jh., QFIAB 25 (1933–34) S. 61–104, und bei L. V o n e s, Die Historia Compostellana und die Kirchenpolitik des nordwestspanischen Raumes 1070–1130 (1980) S. 452ff. V o n e s S. 461f. behandelt auch den von ihm entdeckten Text der unbesiegelten Vorfassung von JL 7160. Guidos Geständnis seiner Zahlung von 500 *solidi* für die grundsätzliche Bewilligung des dann irregulär entstandenen Privilegs ist also durchaus glaubwürdig.